

**Neufassung des
Gesellschaftsvertrages
der
Lebenshilfe Assistenz und Pflege gGmbH
mit Sitz in Berlin**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma und Sitz.....	3
§ 2	Gegenstand	3
§ 3	Zwecke	3
§ 4	Aufgabenerfüllung	4
§ 5	Selbstlosigkeit.....	4
§ 6	Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlage.....	4
§ 7	Organe.....	4
§ 8	Gesellschafterversammlung.....	5
§ 9	Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 10	Geschäftsjahr.....	5
§ 11	Mittelverwendung	6
§ 12	Wettbewerbsverbot	6
§ 13	Bekanntmachungen	6
§ 14	Auflösung.....	7
§ 15	Kosten.....	7

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet Lebenshilfe Assistenz und Pflege gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand

- (1) Unternehmensgegenstand ist die Verwirklichung nachstehender Zwecke.

§ 3

Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind
 - a) die selbstlose Unterstützung von Personen, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).
 - b) die Förderung der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 AO);
- (2) Die Verwirklichung der Zwecke erfolgt insbesondere
 - a) durch die Erbringung pflegerischer und sozialer Dienste, insbesondere im Bereich der ambulanten Pflege, der Betreuung und Rehabilitierung alter, kranker und behinderter Menschen, der Familienpflege sowie der häuslichen Krankenpflege;
 - b) die Erbringung von ideellen Service- und Beratungsleistungen für juristische und natürliche Personen, die insbesondere im Bereich der sogenannten Eingliederungshilfen (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII) tätig sind.

§ 4

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern; insbesondere darf die Gesellschaft gleichgerichtete gemeinnützige Unternehmen errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder diese ideell und materiell unterstützen; sie darf Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.

§ 5

Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlage

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Hierauf übernimmt die Lebenshilfe gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 44109, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort fällig.

§ 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung;

- b) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen alle für das Geschick der Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen zu. Sie ist das maßgebliche Willensbildungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Geschäftsführer. Sie bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Sämtliche oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft sind grundsätzlich zeitnah iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 12

Wettbewerbsverbot

- (1) Außerhalb der satzungsmäßigen Unternehmensgegenstände unterliegen die Gesellschafter keinerlei Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.
- (2) Den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Soweit erforderlich, werden Abgrenzungen und Entgelt durch Beschluss geregelt.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Auflösung

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Lebenshilfe gGmbH mit Sitz in Berlin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zu einem Betrag von höchstens insgesamt 2.500,00 EUR trägt die Gesellschaft.